

**Einschreibungsordnung
der Kunstakademie Düsseldorf
vom 10. Juli 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366) hat die Kunstakademie Düsseldorf die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Kunstakademie Düsseldorf aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird der Studienbewerber für deren Dauer Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Kunsthochschulgesetz, den Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn er die nach § 36 KunstHG in Verbindungen mit den Ordnungen der Kunstakademie Düsseldorf zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderlichen Qualifikationen nachweist, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt und keine Zugangshindernisse vorliegen.

(3) Die Einschreibung erfolgt entsprechend dem Einschreibungsantrag für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Eine Einschreibung kann auch für auf die Promotion vorbereitenden Studien erfolgen.

(4) Der Studienbewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der vom Studienbewerber gewählte Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem er angehören will. Studenten der Studiengänge Freie Kunst, Kunsterziehung und des Aufbaustudiengangs Architektur, die keinen Fachbereich angeben, werden dem Fachbereich I (Kunst) zugeordnet.

(5) Die Einschreibung ist vor Ableistung des in der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Kunstakademie Düsseldorf für den Studiengang Freie Kunst vorgesehenen Orientierungsstudiums für die beiden ersten Fachsemester befristet. Eine Verlängerung der befristeten Einschreibung ist nur nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst möglich.

(6) Die Einschreibung kann auch unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung bzw. einer zu beantragenden Beurlaubung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Kunstakademie Düsseldorf nur teilweise angeboten wird,
- b) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
- c) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs. 4 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

(7) Die Kunstakademie Düsseldorf kann von den Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO -) vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 160) bleibt unberührt. Weitere Einzelheiten der Erhebung personenbezogener Daten regelt § 4 Abs. 2 dieser Einschreibungsordnung.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife und den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Von dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife wird abgesehen, wenn der Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist; dies gilt nicht für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen.

(2) Die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung werden durch die Kunstakademie Düsseldorf in einem besonderen Verfahren einmal pro Jahr festgestellt. Näheres regeln die Ordnungen der Kunstakademie Düsseldorf zur Feststellung der künstlerischen Eignung.

(3) Der Zugang zu Aufbau- und Promotionsstudien nach § 1 Abs. 3 Satz 2 setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluss in dem vorausgegangenen Studiengang voraus. Näheres regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen der Kunstakademie Düsseldorf.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

(1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 16 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.

(2) Ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben, kann unter Fristsetzung bis zur Vorlage des erforderlichen Nachweises die Rechtsstellung eines Studenten verliehen werden.

(3) Legen Studienbewerber ausländische Schulabschlüsse vor, deren Gleichwertigkeit zu den deutschen Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht nachgewiesen ist und auch nicht durch eine Feststellungsprüfung eines Studienkollegs hergestellt worden ist, so können diese Bewerber nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Begabung eingeschrieben werden.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerber können für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden, wenn es sich um ein von der Hochschule genehmigtes Austauschprogramm handelt oder dem Studienbewerber ein Stipendium für die Dauer des Aufenthaltes zugesichert ist.

§ 4 Verfahren

(1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der Kunstakademie Düsseldorf veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Für den Antrag sind Formblätter zu verwenden. Für den Vollzug der Einschreibung ist persönliches Erscheinen erforderlich; im Ausnahmefall kann sich der Studienbewerber eines Vertreters mit schriftlicher Vollmacht bedienen.

(2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen

1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung können folgende personenbezogene Daten des Studienbewerbers gemäß § Abs. 1 Abs. 7 erhoben werden: Name; Vorname; Geburtsname; Titel; Geburtsdatum; Geburtsort; Geburtsland; Staatsangehörigkeit; Geschlecht; Familienstand; Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Hörerstatus; Zweithochschule; Studiengang gegebenenfalls mit Studienrichtung und -schwerpunkt sowie Haupt- und Nebenfächern; Anzahl der Hochschul- und Fachsemester; Angaben über das Ergebnis der Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung; Angaben über Praxis-, Urlaubs-, Kolleg- und Auslandssemester; Angaben über vorher besuchte Hochschulen, die dort verbrachten Studienzeiten und abgelegten Abschlussprüfungen; Art des Studiums, Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation; Fachbereichszugehörigkeit; Zeitraum und Dauer von Praktika; Angaben über die schulische Ausbildung und die berufliche Tätigkeit der Eltern; Berufsausbildung; Bezug von Ausbildungsförderung; Schwerbehinderung. Angaben zu den vier letztgenannten Bereichen sind freiwillig;
2. die nach § 2 und § 3 geforderten Qualifikationsnachweise, insbesondere über die Hochschulzugangsberechtigung, über die künstlerische Eignung und – bei Ausländern – über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu beglaubigen ist;
3. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat;
4. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen;
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden;
6. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge;

7. zwei Lichtbilder (Passbildformat) mit dem Namen des Studienbewerbers auf der Rückseite, die die Identität des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Einschreibung erkennen lassen;
8. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2;
9. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;
10. Personalausweis oder Pass des Bewerbers bzw. bei einer Bevollmächtigung die Vollmacht.

(3) Der eingeschriebene Student erhält das Studienbuch und den Studentenausweis der Kunstakademie Düsseldorf.

§ 5

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2 bis 4 zu versagen,

- a) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
- b) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 WissHG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die im Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist; dies gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Kunstakademie Düsseldorf die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

(2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe b) ist der Studienbewerber erneut einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist und kein Fall des § 11 vorliegt.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Der Student ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) bestandene oder nichtbestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- c) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) der Student die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.

(4) § 69 Abs. 4 bis 7 WissHG bleibt unberührt.

(5) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind

- 1. das ausgefüllte Antragsformular (zweifach),
- 2. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungen der Hochschule und
- 3. der Studentenausweis sowie bereits ausgehändigte Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken,

beizufügen.

(6) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach der Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält der Student auf

Antrag einen Nachweis. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der Student sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8 Rückmeldung

(1) Will der eingeschriebene Student sein Studium nach Ablauf des Semesters an der Kunstakademie Düsseldorf in demselben Studiengang fortsetzen, so muss er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Für die Rückmeldung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; im Ausnahmefall kann sich der Student bei der Rückmeldung durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das ausgefüllte Rückmeldeformular, das den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, Matrikel-Nummer und gegebenenfalls die geänderte Korrespondenzadresse enthält,
2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
3. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
4. der Studentenausweis,
5. das Studienbuch.

(3) § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Student künftig einem anderem Fachbereich angehören will.

§ 9 Beurlaubung

(1) Ein Student kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes (gegen Vorlage des Einberufungsbescheides),
- b) Krankheit oder Schwangerschaft (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- c) Vorbereitung und Durchführung eines Abschlussexamens oder der Promotion,
- d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben oder einem künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- e) Auslandsstudium,
- f) ein nach Prüfungs- oder –Studienordnungen
- g) persönliche Notlage.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem

Vorbehalt, dass der Student das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitpunkt der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular mit den Angaben gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1,
2. die schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
3. der Studentenausweis,
4. gegebenenfalls der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
5. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig; für das zweite Fachsemester ist sie nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig.

§ 10 Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

§ 11 Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können im Rahmen der verfügbaren Studienplätze auf fristgerechten Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

(2) Die Hochschule kann die Zulassung von Zweithörern

- a) von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder
- b) von der Ablegung von Prüfungen oder
- c) von der Art der Veranstaltung

abhängig machen.

(3) Bei Studienangeboten, die die Kunstakademie Düsseldorf in Zusammenarbeit mit einer anderen Hochschule erbringt, legt die Kunstakademie fest, in welchen Studienabschnitten der Student eingeschriebener Student (Ersthörer) der einen und Zweithörer der anderen Hochschule ist.

(4) Zweithörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung, Beurlaubung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist eine Studienbescheinigung oder das Studienbuch der anderen Hochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12 Gasthörer

(1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Kunstakademie Düsseldorf besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b) ist eine Zulassung für die Dauer des Ausschlusses der Einschreibung nicht möglich.

(2) Gasthörer dürfen an Studien in den Künstlerklassen und den künstlerisch-technischen Einrichtungen nur teilnehmen, wenn hierdurch das Lehrangebot für die eingeschriebenen Studenten der Kunstakademie Düsseldorf nicht beeinträchtigt wird und der für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrer dem Bewerber bescheinigt, dass er die notwendigen künstlerisch-fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfüllt. Die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist regelmäßig nur für höchstens zwei Semester zulässig, über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Kunst.

(3) Für die Zulassung als Gasthörer ist die nach dem Hochschulgebührengesetz fällige Gasthörergebühr zu zahlen; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern es sich nicht um öffentliche Ausstellungen, Aufführungen oder Vorträge handelt.

§ 13 Schlussvorschriften

(1) Die nach dieser Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekanntzugeben.

(2) Versäumt der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 16.10.1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.5.1990 – II B 6-8220/074.

Düsseldorf, den 10. Juli 1990

Der Rektor
Der Kunstakademie Düsseldorf
Professor M. Lüpertz